

An unsere Mandanten

Heinz-Günter Fritsche
Steuerberater I Dipl. Math.

Mathias König
Steuerberater I Dipl. Kfm.
Gesundheitsökonom (ebs)
Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)

Hamburg, den 09. April 2020 / Aktualisiert am 14. Mai 2020

MK/10000

Steuerfreie Beihilfen (Corona-Hilfen) und Unterstützung

Sehr geehrte Mandanten und Mandantinnen,

wie Sie dem unten beigefügten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen entnehmen können, ist es möglich den Mitarbeitern eine steuerfreie Beihilfe in Höhe von 1.500 € zu bezahlen. Dem unten beigefügten Schreiben können Sie auch die Voraussetzungen entnehmen. Zusätzlich empfehlen wir Ihnen, in einem Schreiben die Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass es sich bei dieser Zahlung um einen Bonus zur Abfederung der Härten wegen der Corona-Pandemie handelt. Dies ist wichtig um den Zusammenhang der Zahlung mit der Corona-Pandemie bei einer Prüfung belegen zu können.

Sollten Sie daran Interesse haben Ihren Mitarbeitern eine solche Unterstützung zukommen zu lassen, möchten wir Sie bitten diese Information schriftlich der für Sie zuständigen Lohnsachbearbeiterin mitzuteilen und den Nachweis über den Zusammenhang der Zahlung mit der Corona-Pandemie aufzubewahren.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Krumbholz König & Partner mbB



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL
poststele@bmf.bund.de

DATUM 9. April 2020

BETREFF **Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer;
Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen**

GZ **IV C 5 - S 2342/20/10009 :001**

DOK **2020/0337215**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise Folgendes:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11, § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und kön-

Seite 2 nen neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11 EStG in Anspruch genommen werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.